A1.12 Frauen- und TINO-Statut

Antragsteller*in:	Kreisvorstand Kreisverband Leipzig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Tagesordnungspunkt:	2. Antrag A1 Satzungsänderung (Kreisvorstand)

Antragstext

Frauen- und TINO-Statut

(1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Trans*-, Inter- und nicht-binären Personen (TINO) in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig. Von dem Begriff „Frauen“ und dem Kürzel „TINO“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

(2) Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist ein entscheidendes Mittel zur politischen Gleichberechtigung. Alle durch den Stadtverband Leipzig, seine Arbeitsgemeinschaften oder Stadtteilgruppen zu wählenden Sprecher*innen, Gremien, Kandidat*innen und Delegiertengruppen sind mindestens hälftig mit Frauen und TINO-Personen zu besetzen, wobei diesen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Plätzen für Frauen und TINO-Personen einerseits und Plätzen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauen- und TINO-Listen und -Gremien sind möglich. Ausnahmen hiervon bzgl. der Listenaufstellung zur Stadtratswahl und den Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerber*innen zu Bundes- und Landtagswahlen regelt die Wahlordnung.

(3) Sollte bei den Wahlen der Sprecher*innen, Gremien, Kandidat*innen und Delegiertengruppen keine Frau oder TINO-Person auf einen quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt und die offenen Plätze werden nur so weit mit Männern besetzt, dass die Mindestquotierung bestehen bleibt.

(4) Bei Mitgliederversammlungen des Stadtverbands wird die Versammlungsleitung mindestens zur Hälfte von Frauen und TINO-Personen besetzt. Das Recht von Frauen und TINO-Personen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten für Frauen und TINO-Personen und offene Redelisten geführt, mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen und TINO-Personen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen und TINO-Personen erschöpft, kann von der Versammlungsleitung diese Regelung mit Ankündigung an die Versammlung aufgehoben werden. Dagegen können die Mitglieder der Versammlung mittels Geschäftsordnungsantrag widersprechen.

(5) Auf einer Mitgliederversammlung kann mindestens eine stimmberechtigte Frau oder TINO-Person ein Frauen-TINO-Forum mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten mittels Geschäftsordnungsantrag beantragen. Dieser Geschäftsordnungsantrag wird angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Frauen und TINO-Personen diesem zustimmt. Alle übrigen Mitglieder haben für die Dauer des Forums die Mitgliederversammlung zu verlassen. AUßerdem kann die einfache Mehrheit der anwesenden Frauen und TINO-Personen einen Frauen-TINO-Beschluss in folgenden Situationen fassen:

- 1. vor einer regulären Abstimmung. Die einfache Mehrheit der Frauen und TINO-Personen einer Mitgliederversammlung hat ein Beschlussrecht mit

aufschiebender Wirkung. Ein von den Frauen und TINO-Personen abgelehnter Antrag kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. Dieses Beschlussrecht kann für einen Antrag nur einmal wahrgenommen werden.

- 2. Bei der Aufstellung von Wahllisten kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Frauen und TINO-Personen die Mindestquotierung aufgehoben werden. Zusätzlich können Frauen- und TINO-Plätze füralle Bewerber*innen freigegeben werden.

- 3. In der Situation, in der sich keine Frau oder TINO-Person für das Amt der Sprecher*in bewirbt und der quotierte Platz damit frei bleibt, kann das Frauen-TINO-Forum mittels Geschäftsordnungsantrageinberufen werden und anschließend mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob der offene Platz mit einer männlichen Person besetzt werden darf.